

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
15. Okt. 1965

www.prinz.law

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

- Leitsätze: 1. Nur im Fall einer offenkundig und auf den ersten Blick falschen und unter keinem rechtlichen oder sonst vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigenden Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanzen kann sich das Revisionsgericht über seine Bindung an diesen Streitwert hinwegsetzen (im Anschluß an BAG 13, 62 = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision).
2. Auch in einem solchen Fall ist eine Streitwertrevision nur dann statthaft, wenn der richtige Streitwert offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar mehr als 6.000,-- DM beträgt.

Aktenzeichen: 3 AZR 12/65
Urteil des BAG vom 15. Oktober 1965

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Roßmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Oktober 1964 - 2 Sa 652/63 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

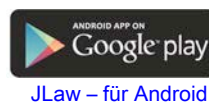


Tatbestand:

Der am 9. Juni 1908 geborene Kläger war seit dem 1. April 1922 bei der Beklagten beschäftigt. Am 1. April 1934 übernahm er die Leitung der Kirchenkasse der Beklagten. Die Parteien schlossen unter dem 28. März 1946 einen schriftlichen Dienstvertrag, der am 8. Mai 1946 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat kirchenaufsichtlich genehmigt wurde. In diesem Vertrage heißt es unter anderem:

- "5. L ist
Die katholische Kirchengemeinde ad s. Vincentium in M verleiht ihm Ruhegehaltsberechtigung und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den für mittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen. Seine Besoldung richtet sich nach der Gruppe A 7 a der Preuß. Besoldungsordnung. Das für die Steigerung seines Grundgehaltes nach Dienstalterstufen von zwei zu zwei Jahren maßgebende Besoldungsdienstalter gemäß § 2 des Preuß. Besoldungsgesetzes vom 17.12.1927 (G. S. S. 223) wird auf den 1.4.1934 festgesetzt.
6. Es darf ihm nur aus einem wichtigen Grunde im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetz-Buches gekündigt werden."

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom 27. August 1953 wurde der Antrag des Klägers "zur Eingruppierung in die Gruppe A 5 b REO (Obersekretär) genehmigt." Dieser Beschluß wurde dem Kläger unter Gratulationen mitgeteilt, später jedoch widerrufen, weil das Erzbischöfliche Generalvikariat in P die Genehmigung versagte. Der Kläger stellte sich auf den Standpunkt, daß die Genehmigung des Generalvikariats nicht erforderlich und der Beschluß des Kirchenvorstands bindend sei. Dennoch setzte er in den Etat der Beklagten, dessen Aufstellung ihm oblag, sein bisheriges Sekretärsgehalt ein. Durch eine Überleitungsverordnung des Erzbischöflichen Generalvikariats (KA 1955 Stück 1 Nr. 7) wurde im Jahre 1955 die Gruppe A 7 a der Preußischen Besoldungsordnung für Küster, Küster-Organisten und Organisten in die damalige



Gruppe A 4 (heute A 6) der Besoldungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LEO) überführt. Der Kläger wendete die Überleitungsverordnung auf sich an. Die Beklagte billigte das stillschweigend. Im Jahre 1957 wurden die Küster, Küster-Organisten und Organisten höhergruppiert, und zwar von Gruppe A 4 in Gruppe A 5 der LEO (Verordnung des Erzbischöflichen Generalvikariats KA 1957 Nr. 89 Punkt 9). Auch diese Regelung wandte der Kläger auf sich an, indem er sich ein Gehalt nach Gruppe A 5 der LEO in den Etat einsetzte. Das Erzbischöfliche Generalvikariat prüfte und genehmigte die vom Kirchenvorstand beschlossenen Etats in den Jahren 1957, 1958 und 1959. Bis zum März 1960 wurde dem Kläger das erhöhte Gehalt ausbezahlt. Mit Schreiben vom 8. März 1960 teilte das Erzbischöfliche Generalvikariat dem Kirchenvorstand mit, der Kläger könne nicht Gehalt nach Gruppe A 5 der LEO fordern. Das sei bei der Prüfung der Etats bisher übersehen worden. Von einer Rückforderung des überzahlten Gehalts wurde abgesehen, jedoch wurde der Kläger angewiesen, sich im Rechnungsjahr 1960/61 nur ein Gehalt nach Gruppe A 4 der LEO zu berechnen. Daraufhin verklagte der Kläger die Beklagte auf Zahlung von 7.248,-- DM Gehaltsdifferenz.

Am 20. März 1961 - das Verfahren vor dem Arbeitsgericht war mit Rücksicht auf einen Parallelprozeß gerade ausgesetzt - entnahm der Kläger der Kirchenkasse den Betrag von 7.248,-- DM und legte statt dessen eine Quittung und eine Gehaltsaufstellung in die Kasse. Am 22. März 1961 wurde das bei einer Überprüfung der Kirchenkasse festgestellt. Mit Schreiben vom 27. März 1961 wurde der Kläger fristlos entlassen. Die Feststellungsklage, mit der sich der Kläger gegen die Kündigung wehrte, wies das Arbeitsgericht Iserlohn rechtskräftig ab. Auch mit seiner Zahlungsklage unterlag der Kläger. In einem Strafverfahren, das er zu seiner Rehabilitierung gegen sich selbst in Gang brachte, wurde er wegen Unterschlagung in Tateinheit mit Untreue zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten und zu einer Geldstrafe von 150,-- DM verurteilt. Die Voll-



streckung der Gefängnisstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Im anhängigen Verfahren streiten die Parteien darüber, ob der Kläger seine Versorgungsanwartschaft wegen seiner Verfehlung verloren hat. Der Kläger meint, der Bestandsschutz seiner Anwartschaft richte sich nach Beamtenrecht; seine Anwartschaft erlösche nur, wenn Umstände vorlägen, die bei einem vergleichbaren Beamten zur Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts geführt hätten. So schwer sei seine Verfehlung nicht zu bewerten.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger aufgrund des Dienstvertrages vom 28. März 1946 nach den für mittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen künftig unter den gesetzlichen Voraussetzungen Ruhegehalt nach der jetzigen Gruppe A 7 (Obersekretär), hilfsweise nach der Gruppe A 6 (Sekretär) zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Ansicht genießt die Versorgungsanwartschaft des Klägers keinen erhöhten Bestandsschutz. Sie hält sich nur für verpflichtet, den Kläger bei der Sozialversicherung nachzuversichern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes auf 1.000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht den Hauptantrag des Klägers abgewiesen, dem Hilfsantrag jedoch stattgegeben. Es hat den vom Arbeitsgericht festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert und die Revision auch nicht zugelassen.

Mit ihrer Revision wehrt die Beklagte sich gegen das ergangene Feststellungsurteil.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen.



1. Der vom Arbeitsgericht festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht nicht geänderte Streitwert übersteigt nicht 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Revisionsinstanz grundsätzlich an den von den Vorinstanzen festgesetzten Streitwert auch dann gebunden, wenn er unrichtig festgesetzt worden ist (vgl. statt aller: BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision mit weiteren Nachweisen). Diesen Grundsatz hat das Bundesarbeitsgericht allerdings durchbrochen, wenn die Streitwertfestsetzung der Vorinstanzen offenkundig und auf den ersten Blick falsch war und unter keinem rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden konnte (vgl. BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision mit zustimmender Anmerkung von Pohle und zuletzt Urteil vom 9. April 1965, [demnächst] AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision = NJW 1965, 1830). Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Streitwert unrichtig festgesetzt wurde. Nach § 9 (1. Alternative) ZPO mußte von dem 12 1/2-fachen Jahresbetrag ausgegangen werden, weil eine Versorgungsanwartschaft im Streit ist, also ein Recht auf wiederkehrende Leistungen, dessen Wegfall zu einem künftigen, noch ungewissen Zeitpunkt feststeht. Hiervon war ein gewisser, etwa 20 %iger Abschlag zu machen, weil nur die Feststellung des umstrittenen Rechts begehrt wird (st. Rspr.: BAG AP Nr. 1 und 6 zu § 3 ZPO; BGHZ 1, 43; RGZ 166, 74 [76]). Berechnet man den 10-fachen Jahresbetrag des vom Kläger erwarteten Ruhegehalts, so kommt man zu einem Streitwert, der weit über 1.000,-- DM und auch noch über der Revisionsgrenze von 6.000,-- DM liegt.

Trotzdem erscheint der durch das Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert nicht als offenkundig und auf den ersten Blick falsch. Dies könnte nur dann angenommen werden, wenn die Streitwertfestsetzung in jeder Beziehung unverständlich und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen wäre. Dafür, ob eine derartige unver-



ständige und unvernünftige Streitwertfestsetzung vorliegt, muß es auf die Betrachtung derjenigen ankommen, die mit der Streitwertfestsetzung angesprochen werden, nämlich auf die Betrachtung der mit der Rechtsmitteleinlegung beauftragten Rechtsanwälte und der mit der Prüfung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels betrauten Rechtsmittelinstanz selbst (§ 554a Abs. 1 ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953). Im hier zu entscheidenden Fall spielte sowohl in den Vorprozessen wie auch in der ersten Instanz des anhängigen Verfahrens eine wichtige Rolle, daß der Kläger bei der Sozialversicherung nachzuversichern ist, wenn er seine Versorgungsanwartschaft verliert, und daß er daher anstelle des Ruhegehaltes jedenfalls die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten würde. Es ist nicht auszuschließen, daß das Arbeitsgericht bei der Festsetzung des Streitwerts diesem Umstand Rechnung tragen wollte. Damit hätte es sich zwar von dem konkreten Streitgegenstand gelöst zugunsten einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung, die hier nicht angebracht war. Dieses Vorgehen ist aber nicht offensichtlich und auf den ersten Blick unrichtig und unter keinerlei vernünftigen Gesichtspunkten zu halten. Das Vertrauen, das die Parteien bzw. deren Prozeßvertreter normalerweise in die Richtigkeit des Streitwerts setzen dürfen, mußte nicht notwendigerweise erschüttert werden und damit seinen Schutz verlieren.

Es kann dahinstehen, ob die Differenz zwischen dem Ruhegehalt, das die Beklagte dem Kläger versprochen hatte, und der Sozialrente, die der Kläger bei einer Nachversicherung zu erwarten hätte, wirklich so gering ist, daß ihm ein Streitwert von nur 1.000,- DM entspräche. Die Revision wäre nämlich nur dann zulässig, wenn der richtige Streitwert offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar mehr als 6.000,- DM betragen hätte. Nur in einem solchen Falle dürfte eine Partei auf die Statthaftigkeit der Revision vertrauen. So eindeutig ist die Lage hier aber nicht. Es ist nicht auszuschließen, daß eine Sozialrente des Klägers im Falle der

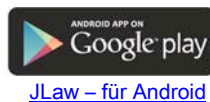


Nachversicherung nur wenig unter seinem vertraglichen Ruhegeld liegen würde.

2. Die Beklagte hat auch keine Divergenz vorgetragen, die die Statthaftigkeit der Revision begründen könnte. Eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG liegt nur dann vor, wenn das Berufungsgericht von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen ist und das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Hierfür genügt nicht, daß das angefochtene Urteil in dem von ihm entschiedenen Fall eine Rechtsfrage anders beurteilt als das Bundesarbeitsgericht. Die Divergenzrevision dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz besteht deshalb nur dann, wenn das angefochtene Urteil durch einen abstrakten, das Urteil tragenden Rechtssatz von einem das angeblich divergierende Urteil des Bundesarbeitsgerichts gleichfalls tragenden Rechtssatz abweicht. Die Rechtssätze müssen aus dem angefochtenen Urteil wie aus den angezogenen Entscheidungen unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Zweifel bleibt, welche Rechtssätze in abstracto divergieren (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. dazu AP Nr. 16, 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).

In dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juli 1956 (BAG 4, 360 = AP Nr. 15 zu § 242 EGB Ruhegehalt), auf das sich die Beklagte beruft, wird gesagt, daß ein Ruhegehaltsanspruch in der Regel nur dann entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Invalidität oder bei Erreichen der Altersgrenze noch besteht. Das angefochtene Urteil widerspricht dem nicht. Es nimmt nur an, daß ein Ausnahmefall vorliege, weil die Versorgungszuage auf das Beamtenrecht verweise. Ob diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts zutrifft, ist für die Statthaftigkeit der Revision bedeutungslos. Die Frage könnte nur die Begründetheit der Revision betreffen.

Die Revision meint weiterhin, das angefochtene Urteil habe den Gesichtspunkt der Verwirkung nicht beachtet, der im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. November 1955



(AP Nr. 8 zu § 242 EGB Ruhegehalt) auf Ruhegeldansprüche angewandt werde. Nach diesem Vortrag kann eine Divergenz nicht gegeben sein. Ein Gericht, das einen rechtlichen Gesichtspunkt nicht beachtet, stellt keinen Rechtssatz auf. Es entscheidet allenfalls rechtsfehlerhaft (vorausgesetzt, daß die Ansicht der Revision zutrifft). Doch ist dies wiederum nur eine Frage der Begründetheit, nicht aber der Statthaftigkeit der Revision.

3. Da demnach weder der Revisionsstreitwert erreicht ist noch eine Revisionszulassung durch das Landesarbeitsgericht vorliegt, noch die Voraussetzungen einer Divergenz dargelegt worden sind, mußte die Revision der Beklagten als unzulässig verworfen werden (§ 72 Abs. 3, § 74 Abs. 3 ArbGG, § 554 a Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Handrack

W. Rossmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)